

Herzlich willkommen in der Steuerberatungskanzlei Jens Jaschek



Der Wasserturm ist das Wahrzeichen der Quadratestadt Mannheim und nur einer von vielen schönen Gründen nach Mannheim zu kommen...

... eigentlich weiß man es ja genau: Der Steuertermin oder der Abgabetermin für die Steuererklärung rückt immer näher, und dennoch schieben wir diese Aufgabe immer wieder vor uns her... - das ist allzu menschlich! Und dann dieser unübersichtliche Paragraphendschungel, dieser Formularwust: Ja, selbst dann, wenn wir eine Erstattung erwarten, fällt es manchem schwer, die Kurve zu kriegen!

Und die **Steuererklärung auf einem Bierdeckel** - die wird wohl auch noch eine ganze Zeit eine Vision bleiben... Können Steuern Freude machen? Egal ob als **Privatperson, Freiberufler, Kleinunternehmer oder Verein**: Das vielfach ungeliebte Thema "Steuern" verliert seinen Schrecken, wenn wir das einfach gemeinsam angehen! Vertrauen Sie doch uns Ihre Steuerangelegenheiten an!

Viele zufriedene Mandanten meiner Kanzlei sagen überzeugt: **"Bei meinem Steuerberater Jens Jaschek fühle ich mich richtig gut aufgehoben!"**



2 DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Keine Tarifiermäßigung für Corona-Hilfen im Jahr des Einnahmeausfalls
- Steuerbefreiung für das Aufladen eines Elektro- bzw. Hybrid-Kfz im Betrieb des Arbeitgebers
- Sachbezugswerte 2026
- Ermäßigter Steuersatz in der Gastronomie
- Steueränderungsgesetz 2025 verkündet
- Aktivrente beschlossen
- Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos verlängert
- Grundsteuerreform laut Bundesfinanzhof verfassungsgemäß
- Dauer-Link: Aktuelle Entscheidungen um Corona

Ausgabe Nr. 2/2026 (März/April)

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Alle Jahre wieder...

nein, wie haben uns nicht in der Jahreszeit geirrt: Es ist nicht schon wieder Weihnachten, und Sie haben's nur nicht mitbekommen...

Aber alle Jahre wieder zum Jahresanfang, den wir gerade hinter uns haben, ist nicht nur der Zeitraum, wo es bei vielen jede Menge Rechnungen hagelt (...weil jährliche Zahlung zum Beispiel bei Versicherungen Ratenzahlungszuschläge spart, die Kraftfahrzeugsteuer und andere jährlich erhobene Steuern auf "Termin" liegen), es ist auch die Zeit, wo es jede Menge Änderungen im Steuerrecht und vielen angrenzenden Rechtsgebieten gibt:

- Jede Menge neue Zahlen, z. B. Grenzwerte, in der Regel der Inflation angepasste Beträge für Zuschläge und abzugsfähige Posten, und auch neue Sachbezugswerte oder Veränderungen bei Steuersätzen (...lesen Sie alles in dieser Ausgabe);

- Jede Menge neue Verordnungen, die halt oft am 1.1. des Jahres in Kraft treten und ab dann berücksichtigt werden müssen - mal wird's dabei teurer, mal gibt es auch neue Entlastungen...;

- und nicht zuletzt neue Fördermöglichkeiten, etc. – für jede Zielgruppe, die mit Steuern etwas zu tun hat!

In eigener Sache freuen wir uns über immer höhere Zugriffszahlen der Webseite – insbesondere bei den Wissensangeboten unter dem Menüpunkt "News & Service", wo Sie auch die beliebten Mandanten-Informationen wie diese finden! Mittlerweile ist die Seite <https://stb-jaschek.de> eine der am häufigsten aufgerufenen Steuerberater-Seiten in Deutschland - nicht nur von Mandanten, sondern auch von Interessenten und sogar von Kollegen, die sehr gerne unsere Volltext-Suche benutzen, um mal eben etwas zu recherchieren, und dann ob aktuell oder aus dem Archiv schnell fachlich sichere, kompakte Informationen blitzschnell finden...

In diesem Zusammenhang bedanken wir uns über den Zuspruch, Ihr Vertrauen, und viele positive Kommentare, denn genau für Sie machen wir uns den technischen und finanziellen Aufwand!

*Nachfolgend haben wir auch in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht für Sie zusammengestellt (**Rechtsstand: 30.1.2026**). Auch diesmal mit einer Fülle von entlastenden Entscheidungen, die noch mehr Spielraum bieten oder Lasten leichter tragen lassen... Wie gewohnt natürlich mit Direkt-Links zu den entsprechenden Rechtsquellen! Und wie immer gilt der Erfahrungsgrundsatz: **Rechtzeitige Beratung im Vorfeld spart unnötiges Steuergeld und unnötige (schlechte) Erfahrungen!***

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag und eine erfolgreiche Woche sowie ein weiterhin rundum gesundes und erfolgreiches Jahr 2026, 😊

Ihr

Jens Jaschek

PS: Sowohl im Newsletter als auch auf der Internetseite habe ich ganz bewusst die gewohnte männliche Sprachform gewählt ("generisches Maskulinum"). Dies mache ich, um eine flüssige Lesbarkeit zu erhalten und beinhaltet keinerlei Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer Formen!

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

Unternehmer

Keine Tarifiermäßigung für Corona-Hilfen im Jahr des Einnahmeausfalls

Ein Unternehmer, der im Jahr 2020 Corona-Hilfen für Einnahmeausfälle des Jahres 2020 gewinnerhöhend erfasst hat, erhält keine Tarifiermäßigung für die Corona-Hilfen. Für eine Tarifiermäßigung fehlt es an der erforderlichen **Zusammenballung von Einkünften** im Jahr 2020.

Hintergrund: Für außerordentliche Einkünfte gewährt der Gesetzgeber eine sog. Tarifiermäßigung, durch die der Steuersatz gemindert wird. Zu den außerordentlichen Einkünften gehören u. a. Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen und Entschädigungen für die Nichtausübung einer Tätigkeit. Die Tarifiermäßigung setzt voraus, dass es aufgrund der außerordentlichen Einkünfte zu einer sog. **Zusammenballung von Einkünften** und damit zunächst **zu einer Erhöhung des Steuersatzes** gekommen ist.

Sachverhalt: Der Kläger war Schausteller und ermittelte seinen Gewinn durch Bilanzierung. Aufgrund der Corona-Krise sanken seine Betriebseinnahmen im Jahr 2020 von ca. 480.000 € in den Vorjahren auf 130.000 €. Dem Kläger wurden im Jahr 2020 Corona-Hilfen in Höhe von rund 150.000 € gewährt, die er gewinnerhöhend erfasste. Seine Betriebsausgaben betrugen im Jahr 2020 rund 170.000 €, so dass sich sein Gewinn für 2020 auf rund 110.000 € belief. In den Vorjahren hatte der Kläger Betriebsausgaben in Höhe von etwa 400.000 € jährlich getätigt. Der Kläger beantragte für 2020 die Tarifiermäßigung für die Corona-Hilfen, die das Finanzamt nicht gewährte. Das Finanzgericht wies die Klage ab, und der Kläger legte Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) ein.

Entscheidung: Der BFH wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision als unbegründet zurück:

- Zwar hat der Kläger im Streitjahr 2020 außerordentliche Einkünfte erzielt. Die Corona-Hilfen stellten nämlich **Entschädigungen für entgangene Einnahmen bzw. für die Nichtausübung einer Tätigkeit** dar.
- Es fehlte jedoch an einer Zusammenballung von Einkünften. Denn die Betriebseinnahmen des Jahres 2020 betrugen lediglich rund 280.000 € (Einnahmen aus dem Schaustellergeschäft zuzüglich der Corona-Hilfen) und waren damit niedriger als in den Vorjahren, in denen er jeweils ca. 480.000 € erwirtschaftet hatte.
- Zwar betrug der Gewinn im Jahr 2020 ca. 110.000 € und war damit höher als in den Vorjahren mit durchschnittlich rund 80.000 €. Der höhere Gewinn im Jahr 2020 beruhte jedoch nicht auf einer Zusammenballung von Einkünften bzw. Einnahmen, sondern auf einer **Minderung der Betriebsausgaben**. Zu einer Zusammenballung wäre es nur dann gekommen, wenn der Kläger im Streitjahr 2020 noch Einnahmen erzielt hätte, die normalerweise in anderen Jahren angefallen wären. Die im Jahr 2020 gewährten Corona-Hilfen betrafen jedoch das Jahr 2020.

Hinweise: Eine Entschädigung für entgangene Einnahmen führt dann zu einer Zusammenballung von Einkünften und damit zu einem höheren Steuersatz, wenn die Entschädigung nicht in dem Jahr gezahlt wird, in dem die entgangenen Einnahmen an sich erzielt worden wären, sondern in einem vorherigen Jahr, in dem die Einnahmen noch fließen.

(Lesen Sie bitte weiter auf der Folgeseite!)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

(Fortsetzung: "Keine Tarifiermäßigung für Corona-Hilfen im Jahr des Einnahmeausfalls")

Beispiel: A erzielt jährlich 50.000 € aus der Vermietung eines Gebäudes an einen Unternehmer; der Mietvertrag endet am 31.12.2030. Im Jahr 2025 vereinbart A mit dem Unternehmer, dass dieser den Mietvertrag zum 31.12.2025 beenden kann. Hierfür zahlt der Unternehmer dem A im Jahr 2025 eine Entschädigung von 200.000 €. Bei A kommt es im Jahr 2025 zu einer Zusammenballung von Einkünften, weil er neben der regulären Miete in Höhe von 50.000 € zusätzlich eine Entschädigung von 200.000 € im Jahr 2025 versteuern muss und damit einem höheren Steuersatz unterliegt.

Im Streitfall führte die Gewährung von Corona-Hilfen sowie die Minderung der Betriebsausgaben lediglich zu einer Schwankung der Gewinnhöhe. Der Fall war also nicht anders zu beurteilen, als wenn der Kläger aus der normalen betrieblichen Tätigkeit als Schausteller einen ungewöhnlich hohen Gewinn im Jahr 2020 erzielt hätte. Eine solche Schwankung ist bei gewerblichen Einkünften aber nicht „außergewöhnlich“ und rechtfertigt keine Tarifiermäßigung.

(Rechts-)quelle(n): " Keine Tarifiermäßigung für Corona-Hilfen im Jahr des Einnahmeausfalls":

- BFH, Beschluss v. 28.11.2025 - X B 27/25:
<https://datenbank.nwb.de/Dokument/1084739/>

Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Steuerbefreiung für das Aufladen eines Elektro- bzw. Hybrid-Kfz im Betrieb

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Steuerbefreiung für das vom Arbeitgeber gewährte elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers geäußert. Der Schwerpunkt des aktuellen BMF-Schreibens betrifft die steuerliche Behandlung der **vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten** und ihre Erstattung durch den Arbeitgeber.

Hintergrund: Vom Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile** für das elektrische **Aufladen** eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs **im Betrieb des Arbeitgebers** oder eines verbundenen Unternehmens **sind steuerfrei**. Außerdem ist nach dem Gesetz **der Ersatz der vom Arbeitnehmer für den Arbeitgeber getragenen Auslagen steuerfrei**.

Wesentlicher Inhalt des aktuellen BMF-Schreibens:

Die Steuerbefreiung für das vom Arbeitgeber gewährte Aufladen im Betrieb gilt sowohl für private Elektro- oder Hybrid-Fahrzeuge des Arbeitnehmers als auch für Dienstwagen, die der Arbeitnehmer privat nutzen darf.

(Lesen Sie bitte weiter auf der Folgeseite!)

(Fortsetzung: "Steuerbefreiung für das Aufladen eines Elektro- bzw. Hybrid-Kfz im Betrieb")

Hinweis: Ermittelt der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Dienstwagens nach der 1 %-Regelung, ist der geldwerte Vorteil für den gestellten Ladestrom abgegolten. Die Steuerbefreiung wirkt sich hierauf nicht aus. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode bleibt der Vorteil aus dem Aufladen bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils ebenfalls außer Ansatz und wird nicht als Kosten des Fahrzeugs mitgerechnet.

Die Steuerbefreiung gilt auch für **Elektrofahrräder**, wenn sie **verkehrsrechtlich als Kfz einzustufen sind**, z. B. bei einer Geschwindigkeit des Elektrofahrrads von mehr als 25 km/h.

Lädt der Arbeitnehmer das Fahrzeug **zu Hause auf**, also nicht im Betrieb des Arbeitgebers, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten unter dem Gesichtspunkt des **Auslagenersatzes** steuerfrei ersetzen, wenn es sich um einen **Dienstwagen** handelt, der auch privat genutzt werden kann.

Hinweis: Lädt der Arbeitnehmer seinen Privatwagen zu Hause auf, ist ein steuerfreier Auslagenersatz nicht möglich. **Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten** für das Aufladen eines Dienstwagens, können die dem Arbeitnehmer entstandenen Stromkosten wie folgt ermittelt werden:

- Der Arbeitnehmer kann die für das Laden des Dienstwagens **tatsächlich entstandenen Kosten** mittels Stromzähler ermitteln, z. B. durch den Stromzähler der Wallbox oder im Dienstwagen. Hat der Arbeitnehmer einen Stromvertrag mit dynamischem Stromtarif abgeschlossen, können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis angesetzt werden.
Hinweis: Verwendet der Arbeitnehmer zum Aufladen eine häusliche Ladevorrichtung, die durch eine private Photovoltaikanlage gespeist wird, kann auf den vertraglichen bzw. – bei Nutzung eines dynamischen Stromtarifs – auf den durchschnittlichen Stromtarif des Stromanbieters für den Haushalt des Arbeitnehmers abgestellt werden; ein ggf. zu zahlender Grundpreis kann anteilig mitberücksichtigt werden.
- Alternativ kann ab 1.1.2026 bis 31.12.2030 der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis angesetzt werden. Anzusetzen ist dabei der für das 1. Halbjahr des Vorjahrs veröffentlichte Gesamtdurchschnittsstrompreis (sog. Strompreispauschale).

Hinweise: Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz der tatsächlich entstandenen Stromkosten und der Stromkostenpauschale muss für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden. **Steuerfrei ist auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung durch den Arbeitgeber.** Dabei handelt es sich jedoch nicht um die Übereignung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer, sondern um das Verleihen bzw. um die verbilligte Vermietung der Ladevorrichtung. Sowohl die verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung als auch die Überlassung von Ladestrom im Betrieb müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden. Die steuerlichen Vorteile greifen daher nicht im Fall eines Gehaltsverzichts oder einer Gehaltsumwandlung.

Das Schreiben ist für den **Arbeitnehmerbereich** ergangen. **Es behandelt ausdrücklich nicht das Aufladen von Geschäftswagen.**

(Rechts-)quelle(n): "Steuerbefreiung für das Aufladen eines Elektro- bzw. Hybrid-Kfz im Betrieb":

- BMF-Schreiben v. 11.11.2025, BStBl 2025 I S. 1929:
<https://datenbank.nwb.de/Dokument/1081558/>

Sachbezugswerte 2026

Die Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft für das Jahr 2026 wurden angepasst. Angelehnt an die maßgebende Verbraucherpreisentwicklung ergeben sich folgende Werte:

- Der Sachbezugswert für die **Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer** steigt bundeseinheitlich von 282 € auf **285 € pro Monat** (kalendertäglich: 9,50 €). Der Wert pro Quadratmeter steigt 2026 von 4,95 € auf 5,01 € und bei einfacher Ausstattung von 4,05 € auf 4,10 €.
- Der Sachbezugswert für die **freie oder verbilligte Verpflegung** steigt von 333 € auf **345 € pro Monat**. Für die jeweiligen Mahlzeiten gelten damit folgende Werte:
 - **Frühstück** (Monat/Tag): 71 €/2,37 € (2025: 69 €/2,30 €),
 - **Mittagessen** (Monat/Tag): 137 €/4,57 € (2025: 132 €/4,40 €),
 - **Abendessen** (Monat/Tag): 137 €/4,57 € (2025: 132 €/4,40 €).

Bei **Vollverpflegung** (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten **mit einem Wert von 11,50 €** anzusetzen.

Hinweis: Die neuen Werte sind ab dem ersten Abrechnungsmonat des neuen Jahres anzuwenden.

(Rechts-)quelle(n): "Sachbezugswerte 2026":

- BMF-Schreiben v. 29.12.2025, BStBl 2026 I S. 88:
<https://datenbank.nwb.de/Dokument/1085261/>

Ermäßigter Steuersatz auf Restaurant und Verpflegungsdienstleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur (Wieder-) Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie geäußert.

Hintergrund: Zum 1.1.2026 wurde der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf die Speisenabgabe innerhalb von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (unbefristet) wiedereingeführt. Getränke unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz von 19 %. Der Steuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals zur Entlastung der Gastronomie infolge der Corona-Pandemie gesenkt.

Nun ist das BMF auf Details zur Anwendung der Neuregelung ab dem 1.1.2026 näher eingegangen:

- Danach wird es bei **Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken** (z. B. bei einem Buffet oder bei All-Inklusive-Angeboten) für die Aufteilung des Gesamtpreises aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird (30 % des Gesamtpreises als Getränketeil mit 19 % Umsatzsteuer, 70 % als Speisenteil mit 7 % Umsatzsteuer).

(Lesen Sie bitte weiter auf der Folgeseite!)

(Fortsetzung: "Ermäßigter Steuersatz auf Restaurant und Verpflegungsdienstleistungen")

- In Bezug auf die **Hotellerie** wurde der pauschale Entgeltanteil für nicht begünstigte Leistungen bei sog. BusinessPackages / Servicepauschalen (z. B. Übernachtung inkl. Frühstück, WLAN, Nutzung von Saunaeinrichtungen, Parkplätzen etc.) von 20 % auf 15 % gesenkt, auf die der Regelsteuersatz von 19 % angewendet werden kann.

Eine andere, sachgerechte Aufteilung (z. B. nach Einzelpreisen) ist nach wie vor möglich.

(Rechts-)quelle(n): "Ermäßigter Steuersatz auf Restaurant und Verpflegungsdienstleistungen":

- BMF-Schreiben v. 22.12.2025, BStBl 2025 I S. 2105:
<https://datenbank.nwb.de/Dokument/1084944/>

Alle Steuerzahler

Steueränderungsgesetz 2025 verkündet

Der Bundesrat hat am 19.12.2025 dem Steueränderungsgesetz 2025 zugestimmt. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt verkündet, sodass die im 3. Beitrag der Mandanten-Information 6/2025 genannten Regelungen, wie beispielsweise die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Speisen in der Gastronomie, die Erhöhung der Entfernungspauschale auf 38 ct ab dem ersten Entfernungskilometer sowie diverse Regelungen im Gemeinnützigkeitsbereich am 1.1.2026 in Kraft getreten sind.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden darüber hinaus u. a. die folgenden Regelungen **neu aufgenommen**, die ebenfalls ab dem 1.1.2026 gelten:

- Gewerkschaftsmitglieder können künftig ihren **Gewerkschaftsbeitrag** zusätzlich zu bestehenden Pauschbeträgen und Werbungskosten vom zu versteuernden Einkommen absetzen.
- Darüber hinaus wurde beschlossen, die Höchstbeträge für die Abzugsfähigkeit von **Parteispenden** zu verdoppeln.
- Für **Arbeitnehmer mit einer doppelten Haushaltsführung im Ausland** ist folgende Regelung relevant: Hier wird grundsätzlich für die Unterkunftskosten im Ausland ein Höchstbetrag von 2.000 € im Monat festgeschrieben.

Für weitere Regelungen lohnt sich der Blick in die Rechtsquelle (siehe unten)!

(Rechts-)quelle(n): "Steueränderungsgesetz 2025 verkündet":

- Deutscher Bundestag, Gesetz vom 22.12.2025
<https://dip.bundestag.de/vorgang/steueränderungsgesetz-2025/325663>

Aktivrente beschlossen

Der Bundesrat hat am 19.12.2025 dem sog. Aktivrentengesetz zugestimmt. Das Aktivrentengesetz wurde ebenfalls verkündet, sodass es zum 1.1.2026 in Kraft getreten ist. Die sog. Aktivrente erlaubt es Menschen, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, freiwillig im Ruhestand weiterzuarbeiten. Sie können dabei bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei hinzuverdienen. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen dagegen weiterhin gezahlt werden.

Die Aktivrente gilt für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer ab Erreichen der Regelaltersgrenze (grundsätzlich Vollendung des 67. Lebensjahres, jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Übergangsregelungen je nach Geburtsjahrgang). Dabei erfolgt die Begünstigung unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige eine Rente bezieht oder den Rentenbezug aufschiebt.

Hinweis: Die Aktivrente **gilt nicht für Selbständige, Land- und Forstwirte, Minijobs sowie Beamte.**

(Rechts-)quelle(n): "Aktivrente beschlossen“:

- Deutscher Bundestag, Gesetz vom 5.12.2025:
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gesetzentwurf-aktivrente-2389334>

Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos verlängert

Ebenfalls beschlossen wurde die Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge. Sie wurde **um fünf Jahre verlängert** und gilt nun für reine Elektrofahrzeuge, die bis zum 31.12.2030 erstmals zugelassen oder komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden (bisher: 31.12.2025).

So profitieren auch ab 2026 neu zugelassene Elektrofahrzeuge von der Steuerbefreiung.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt maximal zehn Jahre und wird längstens bis zum 31.12.2035 gewährt.

(Rechts-)quelle(n): "Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos verlängert“:

- Aches Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes:
<https://datenbank.nwb.de/Dokument/79003/>

Grundsteuerreform laut Bundesfinanzhof verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Grundsteuerreform für verfassungskonform, soweit es sich um das sog. Bundesmodell handelt, das in allen Bundesländern außer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen gilt.

Hintergrund: Die Grundsteuer ist zum 1.1.2025 reformiert worden. Hierfür mussten alle Grundstücke in Deutschland neu bewertet werden. Die Neubewertung soll sich an den aktuellen Verkehrswerten orientieren, sodass es in diversen Fällen zu höheren Grundsteuerwerten kommen wird.

Sachverhalte: Der BFH musste über drei Klagen von Wohnungseigentümern aus Köln, Sachsen und Berlin entscheiden. In Köln wurde eine 54 qm große vermietete Eigentumswohnung im Souterrain eines vor 1949 errichteten Mietwohnhauses, das sich in guter Wohnlage befand, neu bewertet. In Sachsen ging es um eine selbst genutzte Eigentumswohnung, die 70 qm groß war, sich in einer sächsischen Gemeinde befand und im Jahr 1995 fertiggestellt worden war. Im Berliner Fall handelte es sich um eine vermietete Wohnung mit einer Größe von 58 qm, die sich in einem vor 1949 erbauten Mehrfamilienhaus in einfacher Wohngegend befand.

In allen Fällen wurden Grundsteuerwerte im sog. Ertragswertverfahren festgestellt, gegen die sich die Kläger mit der Begründung wandten, dass die Grundsteuerreform verfassungswidrig sei und zu überhöhten Werten führe.

Entscheidungen: Der Bundesfinanzhof (BFH) bejahte die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform und wies die Klagen in der Sache ab:

- Das Ertragswertverfahren, das bei Wohnungen angewendet wird, verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Der Gesetzgeber darf Regelungen treffen, die generalisierend, pauschal und typisierend sind. Die Grundsteuerreform ist darauf angelegt, im Durchschnitt den objektiv-realen Grundstückswert festzustellen.
- Soweit beim Ertragswertverfahren ein Bodenrichtwert für den Wert des Grund und Bodens angesetzt wird und eine Abweichung vom Bodenrichtwert im Umfang von 30 % nach oben oder nach unten erlaubt ist, ist dies nicht zu beanstanden. Die Bodenrichtwerte werden von den Gutachterausschüssen aus tatsächlich vereinbarten Kaufpreisen abgeleitet.
- Auch der Ansatz pauschalierter Nettokaltmieten ist verfassungsgemäß. Zwar unterscheiden die pauschalierten Nettokaltmieten nur nach der Gebäudeart, nach dem Baujahr, nach der Wohnfläche und nach dem Bundesland; innerhalb des Bundeslands findet eine Differenzierung nur nach sog. Mietniveaustufen statt, die pro Gemeinde bzw. Stadt festgelegt werden. Damit erfolgt keine Differenzierung nach Stadtteilen – auch nicht in Großstädten –, obwohl es zwischen den einzelnen Stadtteilen erhebliche Mietunterschiede gibt. Dies ist für Immobilien in guten Lagen erfreulich, nicht aber für Immobilien in schlechten Lagen, da die pauschalierte Nettokaltmiete höher sein kann als die tatsächlich erzielbare Miete.
- Die damit verbundene **Ungleichbehandlung** ist aber durch die Vereinfachung im sog. Massenverfahren **gerechtfertigt**. Würde man auf die tatsächliche Miete abstellen, wäre dies ein erheblicher Verwaltungsaufwand angesichts einer Zahl von ca. 36 Millionen Grundstücken. Außerdem erfolgt eine Korrektur über den Bodenrichtwert, der in den einzelnen Wohngegenden von Großstädten unterschiedlich ausfällt.
- In dem Verfahren aus Sachsen hatte die Klage aus rein verfahrensrechtlichen Gründen teilweise Erfolg.

(Lesen Sie bitte weiter auf der Folgeseite!)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

(Fortsetzung: “ Grundsteuerreform laut Bundesfinanzhof verfassungsgemäß“)

Hinweise: Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, einen niedrigeren gemeinen Wert als den vom Finanzamt festgestellten Grundsteuerwert nachzuweisen. Sie müssen dann mit Hilfe eines Sachverständigen-gutachtens nachweisen, dass der vom Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert den gemeinen Wert um mindestens 40 % übersteigt.

Die drei Urteile betreffen das sog. Bundesmodell, das in **Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen** gilt. Die Urteile gelten nicht für die Grundsteuermodelle in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen.

Bei den Verfahren handelt es sich um Musterklagen, die vom Bund der Steuerzahler sowie von Haus & Grund Deutschland unterstützt werden. Beide Verbände haben bereits angekündigt, dass die Kläger gegen die Urteile Verfassungsbeschwerde einlegen werden. Nur das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit einer Norm feststellen.

(Rechts-)quelle(n): "Grundsteuerreform laut Bundesfinanzhof verfassungsgemäß“:

- BFH, Urteile v. 12.11.2025 - II R 25/24, II R 31/24 und II R 3/25:
<https://datenbank.nwb.de/Dokument/1086546/>

Information über aktuelle Änderungen “in Sachen Corona“

Die Corona-Lage, die zwar schon ein paar Jahre ihre akute Phase hinter sich hat, führt dennoch zu nahezu ständig aktuellen Entscheidungen (Bsp.: Derzeit sind ständig Aktualisierungen in Arbeit). Für eine seriöse Information über aktuelle Entwicklungen nutzen Sie bitte nachfolgenden Link:

<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/823170/>

Dieser Beitrag wurde bis zum 31.7.2021 aktualisiert. Den neuen Schwerpunkt Corona finden Sie im neuen CORONA-Livefeed!

<https://datenbank.nwb.de/Dokument/860097/>

Kontaktdaten/Impressum/Datenschutz

Diese Mandanteninformation (ggf. nebst Anlagen) wird Ihnen überreicht durch:

Steuerberatungskanzlei Jens Jaschek

Dipl.-Kaufm./Steuerberater Jens Jaschek
Kanzlei Mannheim
Schumannstrasse 2 & Weberstraße 7
DE 68165 Mannheim
Fon 0049 (621) 43 85 00 95
Fax 0049 (621) 49 63 07 97 *
Mobil 0049 (152) 33 59 31 17
eMail Jens.Jaschek (at) stb-jaschek.de
* Digitaler Faxservice, PDF-Verarbeitung

Beratungsbüro Frankenthal
Frankenthaler Straße 53
DE 67227 Frankenthal (Pfalz)
Fon 0049 (6233) 42 353
Fax 0049 (6233) 44 753
Mobil 0049 (152) 33 59 31 17
eMail Jens.Jaschek (at) stb-jaschek.de

Vollständiges Impressum: <https://stb-jaschek.de/neu/impressumrechtliche-hinweise/>

Datenschutzerklärung/DSVGO 2018: <https://stb-jaschek.de/neu/datenschutzerklaerung/>